

## Rahmenordnung

für das

### Centre for Development and Environment (CDE)

(Interdisziplinäres Zentrum für nachhaltige Entwicklung und Umwelt der Universität Bern)

#### I. Grundlagen und Ziele

##### Art. 1 Einleitung und Gegenstand dieser Rahmenordnung

Die Universität Bern hat sich gegenüber dem Schweizerischen Nationalfonds (SNF) zu strukturellen Massnahmen verpflichtet, die den Berner Teil des Nationalen Forschungsschwerpunkts NFS Nord-Süd, „NCCR North-South“ (2001-2013), vom SNF ablösen und in eine geeignete universitäre Struktur überführen. Diese soll die Kompetenzen in der Forschung und Bildung zu nachhaltiger Entwicklung und Umwelt an der Universität Bern bündeln und weiterentwickeln, die internationale Rolle der Berner Nord-Süd-Forschung langfristig sichern und ihre Verpflichtung gegenüber der Gesellschaft und Wirtschaft für eine nachhaltige Entwicklung und Umwelt sowohl national als auch international einlösen.

Um diesen Zwecken Rechnung zu tragen, errichtet die Universität Bern das „Centre for Development and Environment (CDE)“. Das CDE soll die nationale und internationale Position der Universität Bern in der disziplinären, inter- und transdisziplinären Forschung zu Fragen der nachhaltigen Entwicklung und Umwelt in Forschung und Lehre dauerhaft stärken und ein Zentrum für interdisziplinäre Forschung, Lehre, Dienstleistungen, Wissensaustausch und -transfer unterhalten. Entsprechend den an der Universität Bern etablierten Kompetenzen fokussiert es auf Forschung zu Umwelt und nachhaltiger Entwicklung.

Diese Rahmenordnung regelt namentlich Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Organisation des CDE sowie seine fachliche und administrative Zuordnung.

##### Art. 2 Rechtliche Grundlagen

Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG), namentlich Art. 2 Abs. 3 und Art. 39 Abs. 1 Bst. a und i UniG, und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen.

##### Art. 3 Aufgaben

<sup>1</sup> Das CDE ist in der disziplinären, interdisziplinären und transdisziplinären Forschung und Lehre sowie im Dienstleistungsbereich auf dem Gebiet der Forschung zu nachhaltiger Entwicklung und Umwelt tätig. Es setzt im Sinne der Strategie 2012 der Universität Bern

das etablierte Profilierungsthema „Nord-Süd: Bewältigung des globalen Wandels“ um und fokussiert auf Entwicklungs- und Transitionsländer, aber auch auf die Schweiz und Europa.

<sup>2</sup> Dem CDE obliegen namentlich folgende Aufgaben:

- a* es fördert die Visibilität der Universität Bern national und international durch geeignete Aktivitäten und Zusammenarbeit;
- b* es betreibt gemeinsam mit den Universitäten Basel und Zürich sowie weiteren Organisationen die „International Graduate School North-South“;
- c* es kann allein oder in Zusammenarbeit mit weiteren Organisationseinheiten der Universität Bern, mit anderen Hochschulen und mit weiteren Institutionen Lehrangebote zu nachhaltiger Entwicklung und Umwelt auf Bachelor- und Masterstufe oder im Bereich der Weiterbildung bereitstellen;
- e* es betreibt Forschung zu Umwelt und nachhaltiger Entwicklung und fördert international bedeutende und innovative Forschungsgruppen der Universität Bern auf diesen Gebieten;
- f* es unterstützt Forschende der Universität Bern, die bedeutende nationale und internationale Führungsaufgaben im Bereich der Forschung zu Umwelt und nachhaltiger Entwicklung wahrnehmen;
- g* es fördert die Kompetenz in nachhaltiger Entwicklung und die Wettbewerbsfähigkeit bei der Einwerbung von Drittmitteln;
- h* es schafft Synergien in Forschung und Lehre zwischen den verschiedenen beteiligten Organisationseinheiten der Universität Bern und stimmt seine Aktivitäten mit denjenigen anderer Hochschulen und weiterer Institutionen und Organisationen ab;
- i* es strebt strategische Allianzen und Kooperationen mit wissenschaftlich tätigen Einrichtungen im In- und Ausland an;
- j* es kann Führungsorgane von nationalen und internationalen Forschungsprogrammen und von Forschungsnetzwerken und -verbänden beheimaten;
- k* es arbeitet eng mit politischen Entscheidungsträgern sowie den Akademien der Wissenschaften Schweiz oder ähnlichen Netzwerken zusammen.

<sup>3</sup> Die Studiengänge des CDE richten sich nach besonderen Reglementen.

#### **Art. 4 Struktur und Stellung des CDE**

<sup>1</sup> Das CDE ist ein interdisziplinäres Zentrum, das Forschung, Lehre und Beratung betreibt und mit Forschungsgruppen von Einheiten und Fakultäten der Universität Bern zusammenarbeitet.

<sup>2</sup> Das CDE und seine Mitarbeitenden werden administrativ der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät zugeordnet.

<sup>3</sup> Die Universitätsleitung bringt diese Rahmenordnung den betroffenen Fakultäten und Organen zur Kenntnis und wirkt darauf hin, dass diese die das CDE betreffenden Beschlüsse an den Wissenschaftlichen Ausschuss delegieren, sofern die Beschlüsse nicht durch die Universitätsgesetzgebung den Fakultäten vorbehalten sind.

<sup>4</sup> Das CDE führt einen eigenen Funktionsbereich.

## **Art. 5 Leistungsauftrag**

<sup>1</sup> Die Universitätsleitung erteilt dem CDE einen Leistungsauftrag. Darin werden insbesondere strategische Vorgaben, allgemeine Ziele und Ziele nach Produkten (namentlich Forschung, Lehre, institutionelle Leistungen, Organisation und Visibilität) definiert.

<sup>2</sup> Der Leistungsauftrag wird von den Parteien periodisch überprüft.

## **II. Organisation und Zuständigkeiten**

### **A. Geschäftsordnung**

#### **Art. 6 Geschäftsordnung**

<sup>1</sup> Die Geschäftsordnung regelt die betrieblichen Abläufe des CDE.

<sup>2</sup> Sie umschreibt die Aufgaben, Rechte und Pflichten der verschiedenen Organe des CDE sowie die formale Zusammenarbeit mit den direkt beteiligten und assoziierten Forschungsgruppen, Abteilungen und Einheiten.

<sup>3</sup> Sie regelt die Vorgaben bezüglich Corporate Identity, Erscheinungsbild, Reporting sowie Kommunikation, die für die am CDE formal Beteiligten verbindlich sind.

### **B. Geschäftsleitung**

#### **Art. 7 Organisation der Geschäftsleitung**

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung besteht aus dem/der geschäftsführenden Direktor/in sowie einem/r Stellvertreter/in.

<sup>2</sup> Der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin wird durch den Wissenschaftlichen Ausschuss vorgeschlagen und von der Universitätsleitung gewählt. Sie/er ist in der Regel stimmberechtigtes Mitglied der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät.

<sup>3</sup> Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

#### **Art. 8 Zuständigkeiten der Geschäftsleitung**

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung hat die operative Führung des CDE inne, insbesondere die Programmkoordination, Verwaltung und Qualitätssicherung.

<sup>2</sup> Der geschäftsführende Direktor beziehungsweise die geschäftsführende Direktorin, resp. dessen oder deren Stellvertreter(in), hat namentlich folgende Aufgaben:

a er (sie) ist nach den Vorgaben der Geschäftsordnung für den Betrieb des CDE verantwortlich;

b er (sie) erstellt den Entwurf für den Geschäftsbericht;

c er (sie) stellt dem Wissenschaftlichen Ausschuss Antrag zum Budget und zum Finanzplan gemäss dessen strategischen Vorgaben;

d er (sie) führt den Stab des CDE und ist für interne Personalentscheide zuständig;

e er (sie) unterstützt die „International Graduate School North-South“ der Universitäten Bern, Basel und Zürich und beheimatet die Geschäftsstelle, resp. den Geschäftsführenden Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin der „International Graduate School North-South“ am CDE;

- f* er (sie) koordiniert die weiteren Lehrangebote des CDE und bestimmt die Studienleitungen;
- g* er (sie) führt eine Stelle für Wissensaustausch und Kommunikation in Zusammenarbeit mit der Abteilung Kommunikation der Universität Bern.

## **C. Wissenschaftlicher Ausschuss**

### **Art. 9 Organisation des Wissenschaftlichen Ausschusses**

- <sup>1</sup> Die Universitätsleitung ernennt einen Wissenschaftlichen Ausschuss. Er besteht aus mindestens je einem Mitglied der am Programm des Zentrums formal beteiligten Fakultäten bzw. Fachbereiche, die einen wesentlichen Eigenbeitrag an Kompetenzen und Programmen mit einbringen; die Universitätsleitung kann ein sonstiges Mitglied bezeichnen. Insgesamt besteht der Wissenschaftliche Ausschuss aus höchstens 9 Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Der Wissenschaftliche Ausschuss ist das strategische Leitungsorgan für die Forschung und bildet die „Studienkommission Nachhaltige Entwicklung und Umwelt“. Er ist für die wissenschaftliche Qualität des CDE verantwortlich.
- <sup>3</sup> Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- <sup>4</sup> Der Wissenschaftliche Ausschuss bestimmt aus seiner Mitte auf vier Jahre einen Präsidenten oder eine Präsidentin sowie dessen resp. deren Stellvertreter oder Stellvertreterin. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Der Präsident oder die Präsidentin hält zugleich den Vorsitz der Studienkommission Nachhaltige Entwicklung und Umwelt (Bereich Lehre).
- <sup>5</sup> Der Präsident oder die Präsidentin des Wissenschaftlichen Ausschusses vertritt das CDE in den gesamtuniversitären Gremien, sofern dies in der Universitätsgesetzgebung vorgesehen ist.
- <sup>6</sup> Der Wissenschaftliche Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

### **Art. 10 Zuständigkeiten des Wissenschaftlichen Ausschusses**

Der wissenschaftliche Ausschuss hat als oberstes Leitungsorgan des CDE namentlich folgende Aufgaben:

- a* er erlässt die Geschäftsordnung; diese ist durch die Universitätsleitung zu genehmigen;
- b* er ist für die Umsetzung des Leistungsauftrags der Universitätsleitung verantwortlich;
- c* er beschliesst über das Budget und den Finanzplan;
- d* er beschliesst über die formale Beteiligung von Einheiten, Abteilungen oder Forschungsgruppen am CDE;
- e* er genehmigt den jährlichen Geschäftsbericht zuhanden der Universitätsleitung;
- f* er schlägt den geschäftsführenden Direktor / die geschäftsführende Direktorin des CDE zur Wahl vor und wählt ihren Stellvertreter bzw. ihre Stellvertreterin;
- g* er stellt der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät oder weiteren betroffenen Fakultäten zuhanden der Universitätsleitung Personalanträge, soweit nicht der geschäftsführende Direktor bzw. die geschäftsführende Direktorin des CDE dafür zuständig sind. Im Konfliktfall entscheidet die Universitätsleitung;
- h* er ist für alle weiteren Entscheide des CDE zuständig, soweit diese nicht dem geschäftsführenden Direktor oder der geschäftsführenden Direktorin übertragen werden.

## **D. Externer Beirat**

### **Art. 11 Externer Beirat**

<sup>1</sup> Der Wissenschaftliche Ausschuss kann einen externen Beirat („Advisory Board“) bestimmen. Er besteht aus Persönlichkeiten aus Politik, Gesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft.

<sup>2</sup> Er kann vom Wissenschaftlichen Ausschuss in strategischen Fragen zugezogen werden und hilft, das CDE breit abzustützen.

## **III. Finanzierung**

### **Art. 12 Finanzierung**

<sup>1</sup> Das CDE finanziert sich (i) aus den zweckgebundenen Mitteln der Universitätsleitung gemäss dem Leistungsauftrag, (ii) aus Eigenmitteln der am Zentrum formal beteiligten Forschungsgruppen, sowie (iii) aus kompetitiv eingeworbenen Drittmitteln.

<sup>2</sup> Die wissenschaftliche Freiheit darf durch die Drittfinanzierung nicht beeinträchtigt werden.

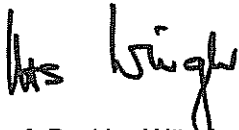
## **IV. Inkrafttreten**

### **Art. 13 Inkrafttreten**

Diese Rahmenordnung tritt rückwirkend auf den 1. Juli 2009 in Kraft.

Bern, 21.10.09

Im Namen der Universitätsleitung  
Der Rektor:



Prof. Dr. Urs Würzler